



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0804 Beschlussdatum: 12.06.2024
Beschluss-Nr.: STV 41/08/2024

Gegenstand: Termin zur Nachwahl der Stadtvertretung im Wahlbereich 1

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

| Beratung | Sitzungs- datum | Abstimmungsergebnis | | | | Bemerkungen |
|-----------------|--------------------|---------------------|------|-------|------|-------------|
| | | Ja | Nein | Enth. | Bef. | |
| Stadtvertretung | 06.06.2024 | 37 | - | - | - | beschlossen |

Neubrandenburg, 29.05.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des § 45 Abs. 2 S. 1 HS 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG MV) wird von der Stadtvertretung der Vier Tore Stadt Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Termin für die Nachwahl der Wahl zur Stadtvertretung im Wahlbereich I, welche ursprünglich auf den 9. Juni 2024 festgelegt war, wird nunmehr für den 14. Juli 2024 festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Festlegung des Nachwahltermins hat keine finanziellen Auswirkungen.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

* Die Festlegung des Nachwahltermins hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Begründung:

I.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 27. Mai 2024, das der Stadt Neubrandenburg vorab per E-Mail am 27. Mai 2024 übersandt wurde, die Wahl der Stadtvertretung Neubrandenburg im Wahlbereich I der Stadt Neubrandenburg am 9. Juni 2024 nach § 44 Abs. 2 S. 3 LKWG MV abgesagt und angeordnet, dass die Nachwahl mindestens vier Wochen nach dem bisher vorgesehenen Wahltermin vorzunehmen ist (vgl. Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2024 – als Anlage 1 anbei).

Nach § 45 Abs. 2 S. 1 HS 2 LKWG MV bestimmt für eine Kommunalwahl die Vertretung den Tag einer Wahl im Sinne des § 44 LKWG MV.

Für einen Nachwahltermin stehen realistisch lediglich der 7. Juli 2024 und der 14. Juli 2024 zur Verfügung. Ein Sonntag vor dem 7. Juli 2024 befände sich noch innerhalb der durch die Rechtsaufsichtsbehörde gesetzten Vier-Wochen-Frist. Der 21. Juli 2024 ist der erste Sonntag in den Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern und sollte aus diesem Grunde nicht als Termin für eine Nachwahl bestimmt werden, da der Umstand, dass sich dieser Sonntag am Beginn der Sommerferien befindet, erheblich negative Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung haben würde.

Sinnvollerweise sollte der 14. Juli 2024 als Termin für die Nachwahl gewählt werden, ein Nachwahltermin am 7. Juli 2024 wäre zwar theoretisch möglich, er wäre jedoch fehleranfällig. Drei Wochen vor dem Wahltermin müssen die Wahlbenachrichtigungen im Briefkasten der Wahlberechtigten angekommen sein. Die Wahlbenachrichtigungen müssen infolgedessen – bei einem Wahltermin am 7. Juli 2024 – spätestens am 15. Juni 2024 den Wahlberechtigten zugegangen sein. Für die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigung ist zunächst die verbindliche Festlegung des Wahltermins erforderlich.

Die verbindliche Festlegung des Wahltermins findet frühestens am 6. Juni 2024 statt. Es verbliebe mithin der Zeitraum vom 7. Juni 2024 bis zum 15. Juni 2024 für die Herstellung, den Versand und den Postweg bis hin zur Zustellung der Wahlbenachrichtigungen. Dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Wahlberechtigten von rund 17.000 sehr kurz bemessen und birgt aufgrund des Zeitdrucks eine größere Fehlergefahr.

Bei einem Nachwahltermin am 14. Juli 2024 müssten die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten bis zum 22. Juni 2024 zugegangen sein. Für die Herstellung, den Versand, den Postweg und die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen stünde infolgedessen eine weitere Woche zur Verfügung, welche die Fehleranfälligkeit des Vorgangs reduzierte.

II.

Nach § 29 Abs. 3 KV Mecklenburg-Vorpommern ist der Stadtpräsident befugt, Dringlichkeitssitzungen der Stadtvertretung einzuberufen. Die Ladungsfristen für Dringlichkeitssitzungen sind in der Geschäftsordnung zu regeln, dabei soll eine Ladungsfrist von drei Tagen nicht unterschritten werden. In § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung ist geregelt, dass die Ladungsfrist für Dringlichkeitssitzungen mindestens drei Kalendertage betragen soll.

Ein Fall der Dringlichkeit ist gegeben. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Wahl zur Stadtvertretung im Wahlbereich I, die ursprünglich auf den 9. Juni 2024 terminiert war, abgesagt. Eine Nachwahl ist durchzuführen. Der Zeitraum zwischen Hauptwahl am 9. Juni 2024 und der konstituierenden Sitzung sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Der Gesetzgeber sieht hierfür in § 28 Abs. 1 S. 1 KV Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich eine Frist von sechs Wochen vor. Diese Frist kann zwischen Hauptwahl am 9. Juni 2024 und konstituierender Sitzung aufgrund des Nachwählerfordernisses nicht mehr eingehalten werden. Infolgedessen sollte die Nachwahl so zeitnah wie möglich nach der Hauptwahl erfolgen. Die konstituierende Sitzung erfolgt sodann innerhalb der Frist des § 28 Abs. 1 S. 1 KV Mecklenburg-Vorpommern gerechnet ab dem Zeitpunkt der Nachwahl. Es ist ferner zu beachten, dass es unbedingt vermieden werden sollte, den Nachwahltermin in den Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern festzusetzen. Dies würde erheblich negative Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung haben.

III.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit ist vorliegend von § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg abzuweichen. Dies ergibt sich aus der Dringlichkeit der Beschlussvorlage. Der § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist sinnvoll reduzierend auszulegen. Der § 8 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung ist ersichtlich nicht auf Dringlichkeitssitzungen der Stadtvertretung und Dringlichkeitsvorlagen des Oberbürgermeisters anwendbar, da er Dringlichkeitssitzungen der Stadtvertretung und Dringlichkeitsvorlagen des Oberbürgermeisters unmöglich machen würde. Der § 8 Absatz 1 S. 2 der Geschäftsordnung ist eine Sollvorschrift, von der aus triftigen und auf den Einzelfall bezogenen Grund abgewichen werden kann. Ein solcher triftiger und auf den Einzelfall bezogener Grund ist vorliegend gegeben. Zudem besteht die Abweichungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

Anlage/n:

Anordnung des Innenministeriums zur Nachwahl